

# Stichtag 1. Januar 1998

Gesetze, Maßnahmen  
und Verordnungen  
die am 1. Januar 1998  
in Kraft getreten sind

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>WIRTSCHAFT UND FINANZEN</b>	
1. Solidaritätszuschlag	4
2. Finanzmarktförderungsgesetz	4
3. Aktienrecht und Bankenrecht	5
4. Kartellrechtsnovelle	5
5. Kreditwesen und Wertpapiere	5
6. Gewerbesteuer	6
7. Kommunalfinanzen	6
8. Mehrwertsteuer	6
9. Energiewirtschaft	6
<b>ARBEIT UND SOZIALES</b>	
1. Gesetzliche Rentenversicherung	7
2. Leistungen und Beiträge	16
3. Arbeitsförderung	18
4. Sozialhilfedaten-Abgleichsverordnung	21
<b>BILDUNG</b>	
Hochschulrahmengesetz	21
<b>GESUNDHEIT</b>	
1. Transplantationsgesetz	22
2. Ärzte in der Weiterbildung	23
3. Zahnersatz	23
<b>INNERES UND JUSTIZ</b>	
1. Kindschaftsrecht	23
2. Strafrecht	24

**BAUEN UND WOHNEN**

- |          |    |
|----------|----|
| 1. Miete | 27 |
| 2. Bauen | 27 |

**POST UND TELEKOMMUNIKATION**

- |                      |    |
|----------------------|----|
| 1. Telekommunikation | 27 |
| 2. Post              | 28 |

**UMWELT**

- |                      |    |
|----------------------|----|
| 1. Altkar-Entsorgung | 29 |
| 2. Batterie-Rückgabe | 29 |

**VERKEHR**

- |                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| 1. LKW-Straßenbenutzungsgebühr    | 30 |
| 2. Kfz-Versicherung               | 30 |
| 3. Kindersicherung                | 30 |
| 4. Straßenverkehrsrecht           | 31 |
| 5. Beförderung gefährlicher Güter | 31 |
| 6. Seeschifffahrt                 | 32 |
| 7. Binnenschifffahrt              | 32 |

# WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## 1. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wurde zum 1. Januar 1998 um 2 Prozentpunkte von 7,5 auf 5,5 Prozent gesenkt. Das bringt eine Steuerentlastung von 7,1 Milliarden DM. Sie kommt allen zugute, die Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer zahlen. Der Ausgleich erfolgt über den Erblastentilgungsfonds und die Veräußerung von Forderungen aus Grundstücksgeschäften:

- Die Tilgung beim Erblastentilgungsfonds wird um 5 Milliarden DM gestreckt.
- Aus Forderungsverkäufen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften des Bundes ergeben sich rund 1,5 Milliarden DM.

Zusammen mit der bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Nettoentlastung von 0,7 Milliarden DM ergibt sich eine Summe von rund 7,1 Milliarden DM zum Ausgleich für die Absenkung des Solidaritätszuschlages.

## 2. Finanzmarktförderungsgesetz

Ziel des **3. Finanzmarktförderungsgesetzes** sind Deregulierungsmaßnahmen im Börsen- und Investmentbereich sowie bei den Unternehmensbeteiligungen. Diese sollen dazu beitragen, den Emittenten den Börsenzugang zu erleichtern, die Wettbewerbsposition der Börsen zu stärken und den Anlegerschutz zu verbessern. Neben dem Schutz vor unseriösem Wertpapierofferten und der Modernisierung der Haftung fehlerhafter Börsen- und Verkaufsprospekte soll auch eine Verringerung des bürokratischen Aufwands sowie eine umfangreiche Rechtsbereinigung erfolgen.

Im Investmentbereich sollen dem Sparer neue Anlagemöglichkeiten geboten sowie den Kapitalanlagegesellschaften neue Betätigungsfelder erschlossen und bestehende Handlungsspielräume erweitert werden.

Das Finanzmarktförderungsgesetz ist im Bundesrat noch nicht abschließend beraten worden. Es soll jedoch planmäßig zum 1. April 1998 in Kraft treten.

### 3. Aktienrecht und Bankenrecht

Das **Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich** wird dem enormen weltweiten Anpassungsdruck gerecht, unter dem deutsche Aktiengesellschaften angesichts der Globalisierung des Weltmarktes stehen. Es sieht vor allem für Aufsichtsräte mehr Pflichten und Überwachungsrechte vor. Unter anderem sollen nicht mehr die Vorstände, sondern der Aufsichtsrat die Bilanzprüfer beauftragen und auch deren Bericht direkt erhalten. Um zu vermeiden, daß die Kontrolle unter zu vielen Mandaten einzelner Personen leidet, soll ein Aufsichtsratsmitglied höchstens in fünf der Gremien den Vorsitz führen dürfen. Die zulässige Höchstzahl von zehn Mandaten pro Person bleibt unverändert.

Für Kleinaktionäre, die Aktien verschiedener Unternehmen von ihrer Bank verwalten lassen, bringt das Gesetz ebenfalls eine Reihe von Neuerungen. So darf eine Bank das Depotstimmrecht im Unternehmen ausüben, wenn sie an diesem Unternehmen mehr als fünf Prozent Anteil besitzt. Im Sinne einer erweiterten Transparenz müssen Banken außerdem alle Mandate ihrer Vorstände in anderen Aufsichtsräten mitteilen und ihren Beteiligungsbesitz ab einer Höhe von 5 Prozent angeben. Mit Einführung des EURO werden in einem gesonderten Gesetz (**Stückaktiengesetz**) Aktien ohne Nennwert zugelassen.

### 4. Kartellrechtsnovelle

Die **Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (6. GWB-Novelle) bedeutet eine wichtige Verbesserung der wettbewerblichen Rahmenordnung in Deutschland. Mit ihr wird das Kartellrecht grundlegend überarbeitet und das bisherige GWB durch ein modernes, verständliches und mit dem europäischen Recht harmonisiertes Gesetz abgelöst.

### 5. Kreditwesen und Wertpapiere

Das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften nebst Begleitgesetz tritt mit Jahresbeginn in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet Neuregelungen im **Gesetz über das Kreditwesen** (6. KWG-Novelle) und im **Wertpapierhandelsgesetz**. Das Richtliniengesetz ändert das Börsengesetz, das Gesetz über Kapitalanlagengesellschaften, Auslandsinvestment-Gesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und die Börsenzulassungs-Verordnung.

## 6. Gewerbesteuer

Mit dem **Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform** entfällt ab 1. Januar 1998 die Gewerbesteuer. Durch die Entlastung der Unternehmen erwartet die Bundesregierung einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen und eine Stärkung des konjunkturellen Aufschwungs.

## 7. Kommunalfinanzen

Mit Jahresbeginn werden die Gemeinden nach dem **Gemeindefinanzreformgesetz** an der Umsatzsteuer beteiligt. Durch das Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz der Länder erfolgt auch eine Anpassung bei der Beteiligung der Gemeinden. Zugleich wird die Beteiligung der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ neu festgelegt.

## 8. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zum 1. April 1998 um 1 Prozentpunkt von 15 auf 16 Prozent angehoben. Die Einnahmen dienen der Finanzierung eines höheren Bundeszuschusses zur Rentenversicherung. **Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent auf Leistungen des täglichen Bedarfs bleibt unverändert, was vor allem Beziehern von niedrigem Einkommen zugute kommt.**

## 9. Energiewirtschaft

### 9.1 Energieverbrauch

Ab 1. Januar 1998 müssen große Elektrohaushaltsgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Wäschetrockner und Waschmaschinen, mit wichtigen energie- und umweltrelevanten Daten deutlich und sichtbar gekennzeichnet werden. Auf einem neuen, in der EU einheitlich gestalteten Etikett wird vor allem der Stromverbrauch des Geräts klar ablesbar. Darüber hinaus enthält das Etikett Angaben zu weiteren wichtigen Merkmalen wie Nutzinhalt bei Kühlschränken, Fassungsvermögen bei Waschmaschinen, Wasserverbrauch, Wasch- oder Schleuderwirkung etc. Der Verbraucher erhält dadurch Hilfe bei der Kaufentscheidung für ein Elektrogerät. Auch Hersteller und Handel profitieren, denn Sparsamkeit und Umweltfreundlichkeit der Geräte sind gute Verkaufsargumente, und das Etikett erleichtert die Kundenberatung (**Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung**).

## 9.2 Steinkohlesubventionen

Das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen** führt die Absatzhilfen des Bundes für die deutsche Steinkohle für den Verstromungs- und den Stahlbereich von 7 Milliarden DM im Jahre 1999 auf 3,8 Milliarden DM im Jahr 2005 zurück.

# ARBEIT UND SOZIALES

## 1. Gesetzliche Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat das **Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung** (Rentenreform 1999) Mitte Dezember endgültig verabschiedet. Damit kann ein weiteres wichtiges Reformvorhaben der Bundesregierung in Kraft treten. Der Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung kann damit zum 1. Januar 1998 erhöht werden. Die verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten wirkt sich vom 1. Juli 1998 an aus, die strukturverbessernden Maßnahmen im Jahre 1999.

Die Rentenreform 1999 erfolgte vor dem Hintergrund, daß in dem Zehnjahreszeitraum von 1983 bis 1993 die Lebenserwartung 65jähriger um 1,4 Jahre gestiegen ist, jährlich um 1,7 Monate. Dieser erfreuliche Trend steigender Lebenserwartung wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Dies zeigen die Verhältnisse in anderen Ländern. In Japan zum Beispiel ist die aktuelle Lebenserwartung der 65jährigen Männer um 2 Jahre höher als in Deutschland.

Die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Formel zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes wird um einen demographischen Faktor ergänzt, der die längere Rentenbezugsdauer als Folge des Anstiegs der Lebenserwartung berücksichtigt. Der Demographiefaktor stellt sicher, daß an den aus der gestiegenen Lebenserwartung resultierenden Mehrbelastungen auch die derzeitigen Rentner und nicht nur die heutigen Beitragszahler und späteren Rentner in angemessener Weise beteiligt werden. Er führt dazu, daß sich der künftige Anstieg der Renten verlangsamt, was zu einer allmählichen Verminderung des Verhältniswerts zwischen den verfügbaren Renten und den verfügbaren Arbeitsverdiensten (Nettorentenniveau) führen wird. Durch eine Niveausicherungsregelung ist gewährleistet, daß das sog.

Eckrentenniveau, d. h. das Verhältnis einer auf 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst beruhenden Nettorente zum aktuellen Nettodurchschnittsverdienst, durch die Einführung des Demographiefaktors nicht unter 64 Prozent absinkt. Auch sogenannte Minusanpassungen (Rentenkürzungen) wird es infolge des Demographiefaktors nicht geben.

Der Demographiefaktor wird erstmals bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 1999 angewandt. Für die Bestimmung des Demographiefaktors ist – ohne Differenzierung nach dem Geschlecht die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen seit der Rentenreform 1992 maßgebend. Damit die sich aus der gestiegenen Lebenserwartung ergebenden Belastungen auf Beitragszahler und Rentner verteilen, wird die Steigerung der Lebenserwartung nur zur Hälfte berücksichtigt. Das Beitrags-/Leistungsverhältnis wird hierdurch nicht berührt. Die Wirkungen des Demographiefaktors auf Beitragszahler und Rentner sind damit ausgewogen.

**Beispiel:** Eine Nettorente von 2.000 Mark im Jahr 1999 würde sich bei jährlich 3 Prozent Lohnsteigerung bis 2030 ohne Demographiefaktor auf 4.544 Mark entwickeln, mit Demographiefaktor entwickelt sie sich auf 4.310 Mark.

## 1.1 Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Eine Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist unumgänglich. Darüber besteht in Fachkreisen und in der Wissenschaft, aber auch im politischen Raum weitgehende Einigkeit. Eine Hauptforderung, die an eine Reform der Renten wegen Berufsunfähigkeit und in Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt wird, ist eine sachgerechte Zuordnung der von den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu tragenden Risiken. Nach der aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgebenden sog. konkreten Betrachtungsweise trägt die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch ein Arbeitsmarktrisiko. Nach Berechnungen des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger entstehen der Rentenversicherung hierdurch zur Zeit Kosten in Höhe von rund 5,5 Milliarden Mark/Jahr; das entspricht rund einem Drittel Beitragssatzpunkt. Mit dem Rentenreformgesetz '99 wird künftig zur sachgerechten Risikoverteilung zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Beurteilung der Minderung einer Erwerbsfähigkeit der Versicherten zur sog. abstrakten Betrachtungsweise zurückgekehrt, wie sie bis zu den Beschlüssen des Großen Senats

des Bundessozialgerichts in den Jahren 1969 und 1976 in Praxis und Wissenschaft überwiegend als sachgerecht angesehen wurde. Nach der abstrakten Betrachtungsweise kommt es bei der Feststellung, ob ein Versicherter in rechtlich relevanter Weise in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, nur auf seinen Gesundheitszustand und nicht auch – wie bei der sog. konkreten Betrachtungsweise – auf die jeweilige Situation auf dem Arbeitsmarkt an. Die Rentenversicherung ist daher für den Ersatz eines Ausfalls von Einkommen künftig nur insoweit zuständig, als dieser Ausfall ausschließlich auf einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten beruht. Hat ein Versicherter nicht die Möglichkeit, die ihm verbliebene, also grundsätzlich vorhandene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens tatsächlich einzusetzen, z. B. wegen Fehlens eines (Teilzeit-) Arbeitsplatzes, so ist dafür nicht die Rentenversicherung, sondern die Arbeitslosenversicherung zuständig.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Reformnotwendigkeit ist die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und in Renten wegen Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist insbesondere die Rente wegen Berufsunfähigkeit zunehmend in die Kritik geraten. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit hat im Zeitablauf zahlenmäßig immer mehr an Bedeutung verloren. Gleichwohl macht sie in der verwaltungsmäßigen Durchführung unverhältnismäßig große Probleme. Das liegt auch an der sehr differenzierten Rechtsprechung insbesondere für den Bereich der Arbeiterrentenversicherung.

Im Ergebnis wirken sich die Renten wegen Berufsunfähigkeit als Privileg von Versicherten mit besonderer Ausbildung und in herausgehobenen Beschäftigungen aus. Das Versicherungsprinzip als Konkretisierung des Gleichheitssatzes fordert aber, daß die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Rentenreformgesetz '99 wird das derzeitige System durch ein einheitliches, allerdings abgestuftes System einer Erwerbsminderungsrente abgelöst. Vorgesehen ist eine Abstufung dahingehend, daß

- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine volle Erwerbsminderungsrente erhält,
- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zwischen 3 Stunden und unter 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält und

- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch 6 Stunden und länger täglich erwerbstätig sein kann, keine Erwerbsminderungsrente erhält.

Durch den dargestellten Gleichheitsgrundsatz werden nach der Rentenreform Maßstab für die Beurteilung des Restleistungsvermögens bei allen Versicherten einheitlich – anders als bei der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente – alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die nach dem Leistungsvermögen des Versicherten noch in Betracht kommen. Eine Unterscheidung danach, daß für die meisten Versicherten der gesamte allgemeine Arbeitsmarkt, für einen Teil der Versicherten dagegen nur ein eingeschränkter, auf besondere Berufsbilder oder Tätigkeiten mit einem bestimmten Mindesteinkommen eingegrenzter Ausschnitt des allgemeinen Arbeitsmarktes maßgebend ist, wird es künftig deshalb nicht mehr geben.

Für den Fall des Zusammentreffens von Erwerbsminderungsrenten mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen sind Regelungen zur Begrenzung der Kumulation vorgesehen, die dem Versicherten einen Anreiz zur Erzielung eines Hinzuverdienstes belassen. Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen wegen der Abschläge bei vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in Renten wegen Erwerbsminderung ist es unausweichlich, die Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten mit Abschlag anzupassen. Erforderlich ist eine solche Maßnahme auch deshalb, um die Versicherungsträger vor einer Vielzahl von größtenteils unbegründeten Anträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu schützen.

Die Angleichung wurde insoweit modifiziert, als der Abschlag bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr – wie im Gesetzentwurf zunächst vorgesehen – höchstens 18 Prozent, sondern nunmehr höchstens 10,8 Prozent beträgt.

Damit erhalten Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit höchstens den Abschlag, den auch Bezieher einer Altersrente für Schwerbehinderte in Kauf nehmen müssen. Um unangemessene Auswirkungen einer solchen Regelung auf Personen, die schon frühzeitig erwerbsgemindert werden, sowie auf die Hinterbliebenen von frühzeitig verstorbenen Versicherten zu vermeiden, wird die Zurechnungszeit verlängert. Nach geltendem Recht wird die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bzw. vom Tod bis zum 55. Lebensjahr voll und die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr zu einem Drittel berücksichtigt. Künftig soll die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr zu zwei Dritteln angerechnet werden.

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen; dabei sollen die Besonderheiten dieses berufsspezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt werden. In der Alterssicherung der Landwirte gibt es keine Berufsunfähigkeitsrente; deshalb gibt es auch künftig keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – durch die Rente wegen voller Erwerbsminderung ersetzt. Den teilweise erwerbsgeminderten Landwirten wird ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der vorzeitige Bezug der Altersrente ermöglicht, allerdings mit den entsprechenden Abschlägen.

## 1.2 Änderungen bei den Altersrenten

Aufgrund der vorgesehenen Angleichung der Höhe der Renten wegen Erwerbsminderung an die Höhe der vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch genommenen Altersrenten kann auch der abschlagsfreie Bezug einer Altersrente an Schwerbehinderte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nicht aufrechterhalten bleiben. Deshalb wird die Altersgrenze für diese Altersrente vom Jahre 2000 an, also zeitgleich mit der bereits beschlossenen Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Frauen, stufenweise auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Der vorzeitige Bezug dieser Altersrente vom vollendeten 60. Lebensjahr an bleibt jedoch unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich.

Für Personen, die am 10. Oktober 1997 (dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag bereits schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Bei ihnen wird von der ab dem Jahr 2000 vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für Schwerbehinderte abgesehen.

Die Altersrente für Schwerbehinderte kann auch weiterhin bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von 50 Prozent in Anspruch genommen werden.

Die mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz in Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten an Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte geschaffenen Vertrauensschutzregelungen werden erweitert, und zwar auf alle Versicherten der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeitragszei-

ten haben. Diese Versicherten erhalten weiterhin von den bis 1996 geltenden Altersgrenzen an die Altersrente. Um hierdurch allerdings keine neuen Gestaltungsmöglichkeiten in Richtung von Frühverrentungen zu Lasten der Sozialversicherung zu eröffnen, werden Beitragszeiten wegen Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Vom Jahre 2012 an besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nur noch für Versicherte, die 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten haben, und zwar frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Die besonderen Altersrenten für Frauen sowie für Arbeitslose und nach Altersteilzeit gibt es von diesem Zeitpunkt an nicht mehr. Nach derzeitigem Recht haben Arbeitslose und Frauen unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Langjährig Versicherte, also die Mehrzahl der Männer, können die Altersrente dagegen frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Das ist auf Dauer mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 2 GG) nicht vereinbar. Für Schwerbehinderte, und zwar für Männer und Frauen gleichermaßen, soll es unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch langfristig die Möglichkeit des Altersrentenbezugs ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bei Inkaufnahme eines maximalen Abschlags von 10,8 Prozent geben.

### **1.3 Verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung**

Die Kindererziehung wird in der Rentenversicherung stärker als bisher berücksichtigt. Das erfordert die große Bedeutung, die Kindererziehung für den Fortbestand des Generationenvertrages und für die Aufrechterhaltung der Generationensolidarität hat. Dies geschieht zum einen dadurch, daß die Bewertung der Kindererziehungszeiten stufenweise von 75 auf 100 Prozent angehoben wird; dies gilt sowohl für Rentenzugang als auch für Rentenbestand. Im einzelnen ist vorgesehen, die Bewertung

- vom 1. Juli 1998 an mit 85 Prozent des Durchschnittseinkommens
- vom 1. Juli 1999 an mit 90 Prozent des Durchschnittseinkommens und
- vom 1. Juli 2000 mit 100 Prozent des Durchschnittseinkommens vorzunehmen.

Zum anderen werden Kindererziehungszeiten ab dem 1. Juli 1998 – ebenfalls bei Rentenzugang und Rentenbestand – zusätzlich („additiv“) zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet, und zwar bis zur

jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Mit diesen Maßnahmen wird den gleichlautenden EntschlieÙungen des Bundestages und Bundesrates aus dem Jahre 1991 sowie den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 und vom 12. März 1996 entsprochen. Über weitere Schritte im Sinne dieser Entscheidungen soll im Rahmen der Hinterbliebenenrentenreform entschieden werden. Diese soll in Angriff genommen werden, sobald das – für die zweite Jahreshälfte 1998 erwartete – Datenmaterial vorliegt.

## **1.4 Verstetigung des Beitragssatzes**

Nach geltendem Recht ist der Beitragssatz in jedem Jahr für das Folgejahr so festzusetzen, daß am Ende des Folgejahres eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe gewährleistet ist. Dies hat in den zurückliegenden Jahren zu kräftigen Beitragssatzsprüngen geführt. So mußte der Beitragssatz für das Jahr 1995 herabgesetzt werden, obwohl zum Zeitpunkt der Festsetzung dieses Beitragssatzes bereits feststand, daß der Beitragssatz für das Jahr 1996 wieder angehoben werden mußte. Dies hat zu erheblichen Irritationen und Verunsicherungen geführt und Zweifel an einer soliden Finanzierung der Leistungen der Rentenversicherung aufkommen lassen. Deshalb enthält das Gesetz eine Regelung zur Verstetigung des Beitragssatzes. Ab dem Jahr 2000 wird der Beitragssatz nur noch dann verändert, wenn am Ende des jeweiligen Folgejahres die Schwankungsreserve entweder den Betrag von 1 Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 1,5 Monatsausgaben überschreitet. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, ist der Beitragssatz so festzusetzen, daß er — ohne verändert werden zu müssen — voraussichtlich ausreicht, um am Ende jedes der drei folgenden Kalenderjahre eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe sicherzustellen.

## **1.5 Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung**

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stagniert und ist zum Teil sogar rückläufig. Ein wichtiger Grund dafür besteht sicherlich in der Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie sie im Bereich des Arbeitsrechts insbesondere durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfolgt ist. Von den Arbeitgebern wird diese Rechtsprechung als sehr belastend empfunden.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung zur Verpflichtung zur Anpassung der Betriebsrenten. Deshalb enthält das Gesetz Regelungen, durch die die Anpassungsverpflichtungen für die Arbeitgeber besser kalkulierbar werden. So gilt bei künftigen Neuzusagen die Verpflichtung zur Anpassung als erfüllt, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die Betriebsrenten jährlich um 1 Prozent anzupassen. Außerdem gilt die Anpassungsverpflichtung als erfüllt, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet werden.

Wird eine entsprechend der Preisentwicklung vorzunehmende Anpassung wegen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens künftig unterlassen, braucht diese bei einer wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens nicht mehr nachgeholt zu werden. Außerdem wird gesetzlich klargestellt, daß die Fälle der sogenannten Gehaltsumwandlung, das heißt der Umwandlung von Barlohn in Versorgungslohn, solche der betrieblichen Altersversorgung sind und damit steuerbegünstigt und in der Regel auch insolvenzgeschützt sind. Weiter werden die Abfindungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erleichtert. Kleinere Teilbetriebsrenten müssen deshalb nicht mehr über Jahrzehnte hinweg aufrechterhalten und verwaltet werden.

## 1.6 Zusätzlicher Bundeszuschuß

Das ***Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Rentenversicherung*** legt fest, daß der allgemeine Mehrwertsteuersatz ab 1. April 1998 von 15 auf 16 Prozent steigt, damit der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft niedriger als sonst erforderlich festgesetzt werden kann.

Die kurzfristige Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und die nachhaltige Dämpfung seines langfristigen Anstiegs soll durch Sparen und Umfinanzierung bewirkt werden.

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Arbeitskosten zu senken. Im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung haben Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Politik einvernehmlich festgestellt und anerkannt, daß die Höhe der Lohnnebenkosten von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit ist und es deshalb das gemeinsame Ziel aller gesellschaftlichen Kräfte sein muß, die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Jahr 2000 wieder auf unter 40 Prozent zurückzuführen. Mit den Gesetzen zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung wurde bereits ein effizientes

Maßnahmenpaket zur finanziellen Entlastung der Sozialversicherung verwirklicht. Mit der hierdurch bewirkten Entlastung bei den Arbeitskosten wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland geleistet. Die bereits in Kraft getretenen und die im Rentenreformgesetz '99 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen werden sich wegen der erforderlichen Übergangsregelungen erst allmählich dämpfend auf die Ausgabenentwicklung und damit auf die Beitragssatzentwicklung auswirken. Zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt sind spürbare Entlastungen bei den Lohnzusatzkosten jedoch schnell erforderlich. Daher ist neben den strukturellen Änderungen auch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorgesehen.

Deswegen soll der Bund künftig in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zahlen, der dem Aufkommen aus einem zusätzlichen Prozentpunkt der Mehrwertsteuer entspricht. Die Regelungen zum zusätzlichen Bundeszuschuß tritt erst in Kraft, wenn die Refinanzierung durch ein eigenständiges Gesetz sichergestellt ist.

## 2. Leistungen und Beiträge

### 2.1 Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

#### ➔ in den alten Bundesländern

##### **Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten:**

100.800 DM jährlich (1997: 98.400 DM)

8.400 DM monatlich (1997: 8.200 DM)

##### **Knappschaftliche Rentenversicherung:**

123.600 DM jährlich (1997: 121.200 DM)

10.300 DM monatlich (1997: 10.100 DM)

##### **Arbeitslosenversicherung:**

100.800 DM jährlich (1997: 98.400 DM)

8.400 DM monatlich (1997: 8.200 DM)

##### **Krankenversicherung:**

75.600 DM jährlich (1997: 73.800 DM)

6.300 DM monatlich (1997: 6.150 DM)

##### **Pflegeversicherung:**

75.600 DM jährlich (1997: 73.800 DM)

6.300 DM monatlich (1997: 6.150 DM)

#### ➔ in den neuen Bundesländern

##### **Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten:**

84.000 DM jährlich (1997: 85.200 DM)

7.000 DM monatlich (1997: 7.100 DM)

##### **Knappschaftliche Rentenversicherung:**

103.200 DM jährlich (1997: 104.400 DM)

8.600 DM monatlich (1997: 8.700 DM)

##### **Arbeitslosenversicherung:**

84.000 DM jährlich (1997: 85.200 DM)

7.000 DM monatlich (1997: 7.100 DM)

**Krankenversicherung:**

63.000 DM jährlich (1997: 63.900 DM)

5.250 DM monatlich (1997: 5.325 DM)

**Pflegeversicherung:**

63.000 DM jährlich (1997: 63.900 DM)

5.250 DM monatlich (1997: 5.325 DM)

## 2.2 Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt werden und wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat nicht höher liegt als 620 DM (alte Bundesländer) bzw. 520 DM (neue Bundesländer). Eine Beschäftigung ist auch dann sozialversicherungsfrei, wenn bei Einhaltung der Zeitgrenzen von 15 Stunden zwar mehr als 620 DM bzw. 520 DM verdient werden, dieses Entgelt jedoch ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Unabhängig vom Einkommen ist eine Beschäftigung dann versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschränkt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Bestehen mehrere, jeweils für sich geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig nebeneinander, so werden die Beschäftigungszeiten und die Arbeitsentgelte zusammengerechnet. Werden dabei die Arbeitszeit- und/oder die Entgeltgrenzen überschritten, so werden alle Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig. Soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Geringverdienergrenze beträgt 1998 in den alten Bundesländern 620 DM und in den neuen Bundesländern 520 DM (in der Knappschaft 750 bzw. 640 DM).

## 2.3 Beitragssatz-Verordnung '98

Der Beitragssatz in der Gesetzlichen Rentenversicherung beträgt weiterhin 20,3 Prozent, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 Prozent. Der Beitragssatz in der Alterssicherung der Landwirte ist auf 335 Mark in den alten Ländern sowie 280 Mark in den neuen Ländern festgesetzt. Gleich bleiben die Beitragssätze in der Arbeitslosenversicherung mit 6,5 Prozent, sowie in der Pflegeversicherung mit 1,7 Prozent.

### 3. Arbeitsförderung

Am 1. Januar 1998 tritt das Sozialgesetzbuch III (**Erstes Gesetz zur Änderung des Buches III des Sozialgesetzbuches**) in Kraft, das weitere Neuregelungen bei der Arbeitsförderung bringt:

#### 3.1 Arbeitsförderungs-Reformgesetz

Mit dem 1. Januar 1998 wird das Arbeitsförderungsgesetz durch das Sozialgesetzbuch III (Erstes Gesetz zur Änderung des III. Buches des Sozialgesetzbuches) ersetzt. Unter anderem sind zusätzliche Änderungen bei bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten dort geregelt:

- Arbeitnehmer, die noch nicht über einen beruflichen Abschluß verfügen, haben künftig die Möglichkeit, ein Teilunterhaltsgeld zu erhalten, wenn sie neben einer Teilzeitbeschäftigung an einem Teilzeitlehrgang zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation teilnehmen.
- Die Absicht, eine selbständige Tätigkeit im Anschluß an die Weiterbildung aufzunehmen, schließt eine Förderung grundsätzlich nicht mehr aus. Männer und Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege unterbrochen haben, können künftig unabhängig von der Dauer der Unterbrechung gefördert werden, wenn sie mindestens ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren. Kinderbetreuungskosten können wie bei der Weiterbildung (bis zu 200 DM pro Monat und Kind) übernommen werden.
- Für Lehrgangsteilnehmer mit Familie werden die erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten von bislang bis zu 120 DM je Kind und Monat in Härtefällen auf bis zu 200 DM monatlich je Kind erhöht. Auf die einjährige Wartefrist zwischen zwei Maßnahmen wird zugunsten einer flexibleren Regelung, die eine erneute Förderung in Einzelfällen ermöglicht, verzichtet.
- Förderungsfähig sind auch Teile einer im Ausland durchgeführten Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Arbeitslose werden verpflichtet, dem Arbeitsamt auf Verlangen Eigenbemühungen zur Beschäftigungssuche in geeigneter Form nachzuweisen.
- Für Personen mit zwei parallelen Teilzeitbeschäftigungen wird ein auf 6 Monate befristetes Teilarbeitslosengeld eingeführt.

Das Berufsberatungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit wird aufgehoben. Im Rahmen des 1. SGB III – ÄndG ist zum Schutze der Ratsuchenden die

Einführung eines speziellen Untersagungsverfahrens bei mißbräuchlicher Berufsberatung durch Dritte vorgesehen. Durch eine weitgehende Dezentralisierung erhalten die Arbeitsämter mehr Gestaltungsspielräume im Aufgaben- und Haushaltsvollzug. Rechenschaft haben die Arbeitsämter jährlich in einer zu veröffentlichenden Eingliederungsbilanz abzulegen, die zugleich den Wettbewerb unter den Arbeitsämtern anspornen soll.

### 3.2 Leistungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit

Beim Leistungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit gibt es u. a. folgende Änderungen:

- Beziehen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, die während der vorhergehenden Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung befreit waren, wird die Möglichkeit gegeben, sich weiterhin privat zu versichern.
- Die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz auch in der Arbeitsförderung übernommene Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird nur noch für die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit herangezogen; im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wird als Zeitgrenze die 15-Stunden-Grenze eingeführt.
- Durch eine Sonderregelung wird die Anwartschaftszeit für den Arbeitslosengeldanspruch für Wehrdienst- und Zivildienstleistende auf einheitlich 10 Monate festgelegt. Damit werden Nachteile beim Arbeitslosenversicherungsschutz für Wehrdienstleistende beseitigt.
- Die Möglichkeit der Zahlung einer Arbeitnehmerhilfe wird befristet für 1998 auch auf Arbeitslose ausgedehnt, die bereits seit mindestens sechs Monaten Arbeitslosengeld beziehen. Im übrigen kann die Arbeitnehmerhilfe künftig auch für Tage gezahlt werden, an denen der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden beschäftigt war, wenn er innerhalb der Kalenderwoche, in der diese Tage liegen, mindestens 30 Stunden und arbeitstäglich im Durchschnitt mindestens sechs Stunden beschäftigt war.
- Bei den Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter wird ein Teilübergangsgeld zur Unterstützung von Teilzeitmaßnahmen eingefügt. In Zukunft werden daher auch Behinderte bei Bedarf (z. B. bei Betreuungspflichten) auf Teilzeitrehabilitationsmaßnahmen zurückgreifen können.
- Im Bereich der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird u. a. die bis 1998 befristete Sonderregelung für den Hundert-Prozent-Zuschuß (Ost) bei reduzierter Arbeitszeit um zwei Jahre bis Ende 2000 verlängert.

- Mit einer Öffnung der Förderungsvoraussetzungen beim Einstellungszuschuß bei Neugründungen wird die Eingliederung von Behinderten und von Berufsrückkehrern, insbesondere von Frauen, erleichtert.

### **3.3 Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung**

Ziel der gesetzlichen Neuregelungen ist es, Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung besser feststellen und wirksamer bekämpfen zu können.

Dazu soll vor allem eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Behörden in Bund und Ländern erreicht werden. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- Die höchstzulässigen Bußgelder für Arbeitgeber werden bei mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung oder bei Überlassung von illegalen Ausländern von 100.000,- auf 500.000,- Mark erhöht.
- Eine Änderung der Gewerbeordnung stellt sicher, daß in laufenden Bußgeldverfahren bereits erlassene Bußgeldbescheide berücksichtigt werden können und daß die Sache im Wiederholungsfall an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden kann.
- In Zukunft wird fahrlässiges Nichtwissen eines Unternehmers ausreichen, um mittelbare illegale Ausländerbeschäftigung ahnden zu können.
- Die gegenseitige Unterrichtung der Sozialleistungsträger wird auf die Sozialhilfeträger ausgedehnt. Sie können in Zukunft über die Ergebnisse der Prüfungen auf Baustellen unterrichtet werden.
- Ein ausländischer Arbeitnehmer muß auch gegenüber den Arbeits- und Hauptzollämtern den Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz vorlegen und aushändigen.

### **3.4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**

Verleiher, die Arbeitnehmer in den Bereich des Baunebengewerbes (insbesondere Elektrohandwerk) entleihen, werden in den Anwendungsbereich des AEntG einbezogen. Zur effizienteren Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne sollen künftig Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer festgehalten werden. Nur so können die Aufsichtsbehörden die Stundenzahl, für die der Mindestlohn zu zahlen ist, zuverlässig feststellen und mit Hilfe der Lohnabrechnungsunterlagen den tatsächlichen Stundenlohn ermitteln. Lohnunterlagen sind auf Verlangen in deutscher Sprache auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Ausweitung der Angaben des ausländischen Arbeitgebers um weitere Daten und die Ausdehnung der Meldepflichten wird auch auf Verleiher mit Sitz im Ausland erstreckt. Der für den Arbeitgeber in Deutschland verantwortlich Handelnde muß namentlich bezeichnet werden. Arbeitgeber, die Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellen oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahren, werden mit Bußgeld bedroht. Auch Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Hauptunternehmer, die der Subunternehmer duldet, werden jetzt bereits bei fahrlässigem Nichtwissen mit Bußgeld bedroht.

#### 4. Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Mit der geplanten **Sozialhilfedaten-Abgleichsverordnung**, die zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, soll der Mißbrauch von Sozialleistungen unterbunden werden. Künftig werden die Daten der Sozialhilfeträger mit denen der Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit abgeglichen. Wenn festgestellt wird, daß jemand in dem Zeitraum, in dem er Sozialhilfe bekommen hat, auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder Leistungen der Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld erhalten hat, wird das dem Sozialhilfeträger mitgeteilt.

## BILDUNG

### Hochschulrahmengesetz

Die Novellierung des **Hochschulrahmengesetzes (HRG)**, die voraussichtlich im Frühjahr 1998 in Kraft treten wird, ist der Beginn der Hochschulreform, die das deutsche Hochschulsystem auf die Anforderungen des 21. Jahrhunderts vorbereiten soll. Folgende Neuerungen sind u. a. vorgesehen:

- Es wird eine Zwischenprüfung in allen Studiengängen mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit eingeführt. Das Bestehen der Zwischenprüfung soll Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums sein.

- Es wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für rund 20 Prozent der Studienplätze in den Fächern eingeführt, die über die ZVS vergeben werden. Des Weiteren sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die internationalen Kontakte besser pflegen und ausbauen zu können.
- So wird ein Leistungspunktsystem geschaffen, das die internationale Mobilität der Studierenden und Absolventen fördert sowie die Konkurrenzfähigkeit der deutschen mit ausländischen Hochschulen stärkt.
- Den Hochschulen wird die Möglichkeit gegeben, die international bekannten akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“ zu vergeben. Das macht den Studienstandort Deutschland für ausländische Studenten wieder attraktiver.
- Dem Thema „Multimedia“ wird an den Hochschulen mehr Raum eingeräumt. Das ist notwendig, um mit den internationalen Standards und Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnik in Forschung und Lehre Schritt zu halten.

---

## GESUNDHEIT

---

### 1. Transplantationsgesetz

Nach jahrelanger Diskussion über Organverpflanzungen wurde zum 1. Dezember 1997 das **Transplantationsgesetz** verkündet und ist damit in Kraft. Damit sind erstmalig die rechtlichen Voraussetzungen für die Spende, Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen in Deutschland auf eine klare bundesgesetzliche Grundlage gestellt. Mit klarem Votum hat der Gesetzgeber entschieden, daß der Hirntod eines Menschen Voraussetzung für eine Organentnahme ist. Gesetzlich verankert ist nunmehr auch die bislang praktizierte erweiterte Zustimmungsregelung. Danach dürfen enge Angehörige über eine mögliche Organentnahme entscheiden, wenn der Verstorbene nicht bereits selbst zu Lebzeiten eine Erklärung zur Organentnahme abgegeben hat. Dabei muß der mutmaßliche Wille des Verstorbenen beachtet werden.

## 2. Ärzte in der Weiterbildung

Das erste Gesetz zur Änderung des **Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung** wird Ende Dezember 1997 in Kraft treten. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern und approbierten Jungärzten die Chance auf eine Weiterbildung und damit den Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung zu erhalten.

## 3. Zahnersatz

Mit dem 1. Januar 1998 gelten für den Zahnersatz Festzuschüsse. Die Umsetzung bzw. Festlegung wird durch den zuständigen Bundesausschuß festgelegt, in dem Vertreter der kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Spitzenverbände der Krankenkassen und unabhängige Persönlichkeiten mit schiedsamtähnlicher Funktion sitzen.

# INNERES UND JUSTIZ

## 1. Kindschaftsrecht

Die **Novelle des Kindschaftsrechts** tritt zum 1. Juli 1998 in Kraft. Wichtigste Neuregelung ist die Einführung der gemeinsamen Sorge von geschiedenen oder unverheirateten Eltern für ihre Kinder.

Das Gesetz enthält folgende Neuregelungen:

- Unverheiratete können das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen. Will ein Elternteil später gegen den Willen des anderen die Alleinsorge übernehmen, muß das Familiengericht entscheiden. Kommt es von vornherein zu keiner Verständigung über das Sorgerecht, bleibt es im Regelfall bei der Mutter.
- Bei einer Scheidung der Eltern bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen. Beantragt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, entscheidet im Streitfall das Gericht.
- Künftig soll nicht mehr automatisch davon ausgegangen werden, daß ein innerhalb einer bestimmten Frist nach einer Scheidung geborenes Kind

noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Vereinfacht wird das Verfahren vor allem in den Fällen, in denen alle sich einig sind, daß der Vater des Kindes der neue Partner der Mutter ist.

- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können bei gemeinsamem Sorgerecht einvernehmlich den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Einigen sie sich nicht, kann das Vormundschaftsgericht die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Steht die Sorge nur einem Elternteil zu, bekommt das Kind kraft Gesetzes dessen Namen.
- Nicht nur Mütter, sondern auch Väter nichtehelicher Kinder können vom anderen Elternteil „Betreuungsunterhalt“ verlangen, sofern sie sich um das Kind kümmern. Die dreijährige Befristung kann verlängert werden, wenn die Belange des Kindes dies erfordern – beispielsweise bei einer Behinderung.

## 2. Strafrecht

### 2.1 Strafrechtsreform („Strafrahmenharmonisierung“)

Mit dem **6. Strafrechtsreformgesetz**, das im Laufe des 1. Halbjahres 1998 in Kraft treten wird, werden Strafdrohungen für Taten gegen das Leben, die Gesundheit und die persönliche Unfreiheit schärfer gefaßt. Die mit dem Verbrechenbekämpfungsgesetz der vergangenen Legislaturperiode eingeleitete Harmonisierung der Strafrahmen des Strafgesetzbuches wird damit fortgesetzt.

- Die Gefährliche Körperverletzung wird unter einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gegenüber drei Monaten bis fünf Jahre Freiheitsstrafe gestellt. Verursacht der Täter absichtlich oder wissentlich schwere Folgen der Körperverletzung (z. B. Verlust des Sehvermögens, dauernde erhebliche Entstellung, Lähmung etc.) beträgt der Strafrahmen künftig Freiheitsstrafen von drei bis zu fünfzehn Jahren gegenüber einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafen bislang.
- Die Strafdrohung für die Mißhandlung von Schutzbefohlenen – z. B. Kindern – reicht nunmehr von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, bei einer erheblichen körperlichen oder seelischen Entwicklungsstörung von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe.

- Bei sexuellem Mißbrauch von Kindern wurden die Strafen erheblich verschärft. Wird durch den sexuellen Mißbrauch der Tod des Kindes leichtfertig verursacht, liegt der Strafraum bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Diese Vorschrift wird neu eingeführt.
- Wird das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder in Lebensgefahr gebracht, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen fünf und 15 Jahren. Auch diese Vorschrift ist neu. Erfolgt die Tat zur Herstellung insbesondere kommerzieller Kinderpornographie beträgt die Freiheitsstrafe zwischen zwei und 15 Jahren. Für schweren sexuellen Mißbrauch liegt der Strafraum zwischen einem Jahr und 15 Jahren. Dazu zählen die Fälle, in denen der Täter den Beischlaf mit einem Kind ausführt oder die Gefahr schwerer körperlicher oder seelischer Schäden des Kindes hervorruft. Neu ist, daß auch die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat und die Tatwiederholung innerhalb von fünf Jahren nach einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung unter diesen Strafräumen fallen. Nach dem Reformgesetz ist der schwere sexuelle Kindesmißbrauch ein Verbrechen (bislang: Vergehen), mit der Konsequenz, daß schon die bloße Verabredung zum schweren sexuellen Mißbrauch strafbar ist. Künftig können also Eltern bereits dafür bestraft werden, daß sie ihre Kinder jemandem für einen schweren Mißbrauch – etwa einen Beischlaf – „anbieten“, selbst wenn der andere nicht auf dieses „Angebot“ eingeht.

## 2.2 Maßnahmenpaket gegen Sexual- und Gewaltstraftaten

Durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafvollzugsrecht werden den Gerichten und Strafvollzugsbehörden neue und flexiblere Möglichkeiten eröffnet, um den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern zu gewährleisten. Um insbesondere die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren, setzen die Maßnahmen auf eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im Strafvollzug, die Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafrestausschließung zur Bewährung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter. Die Änderungen werden im Laufe des Jahres 1998 umgesetzt. Sie sehen unter anderem vor:

- Zwingend wird die Verlegung von behandlungsfähigen und behandlungsbedürftigen Sexualstraffätern in sozialtherapeutische Anstalten vorgeschrieben, wenn sie zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind. Da eine ausreichende Anzahl von Therapieplätzen durch die Länder noch geschaffen werden muß, wird bis zum Jahr 2003 die Verlegung in die Sozialtherapie nur als Soll-Vorschrift festgeschrieben.
- Eine vorzeitige Haftentlassung kann nur noch erfolgen, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“.
- Bei Verurteilten, bei denen nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen und die wegen bestimmter schwerer Delikte zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gesetzlich vorgeschrieben. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht bisher nur bei einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.
- Darüber hinaus bekommt der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten durch Therapieung des Straftäters mehr Gewicht. So kann eine Therapie als Bedingung für eine Strafaussetzung oder Strafrestaussetzung zur Bewährung angeordnet werden.
- Die Sicherungsverwahrung ist das schärfste und letzte Mittel des Rechtsstaates, die Allgemeinheit vor weiterhin gefährlichen Tätern, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, zu schützen. Speziell für Sexual- und Gewaltstraffäter kann das Gericht auch ohne frühere Verurteilung Sicherungsverwahrung verhängen. Das Gesetz hebt darüber hinaus die bislang bei der ersten Anordnung vorgesehene Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auf, da es mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist, einen Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen, wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Um die Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken, sieht das Gesetz eine besondere Überprüfung vor.

# BAUEN UND WOHNEN

## 1. Miete

Mit Auslaufen des **Mietrechtsüberleitungsgesetzes** (MÜG) gilt ab 1. Januar 1998 in allen Bundesländern ein einheitliches Mietrecht. Mietänderungen können in den neuen Ländern ab dann nur noch nach den Vorschriften des Miethöhegesetzes vorgenommen werden.

## 2. Bauen

Ebenfalls zum 1. Januar 1998 ist das Gesetz zur Änderung des **Baugesetzbuches** (BauGB) und zur Neuregelung des **Rechts der Raumordnung** mit umfangreichen Neuregelungen in Kraft getreten. Das Städtebaurecht (BauGB) wird in wesentlichen Punkten geändert. Es schafft, sieben Jahre nach der Deutschen Einheit, ein einheitliches Städtebaurecht für alle 16 Bundesländer. Die Stärkung der ökologischen Belange in der räumlichen Planung ist ein wichtiges Ziel der Änderungen im Baugesetzbuch. Der Standort Deutschland verlangt daneben auch zügige und überschaubare Planungsverfahren.

# POST UND TELEKOMMUNIKATION

## 1. Telekommunikation

### 1.1 Wegfall des Telefondienstmonopols

Das bereits in Kraft getretene **Telekommunikationsgesetz** bildet den ordnungspolitischen Rahmen für einen freien Wettbewerb auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt. Das Telefondienstmonopol der Deutschen Telekom AG endete am 31. Dezember 1997. Danach wird das Telefonieren als

Leistung von verschiedenen Wettbewerbern angeboten. Durch die neue Konkurrenz soll das Telefonieren für den Verbraucher günstiger werden. Das Gesetz regelt den ordnungspolitischen Rahmen für den Wettbewerb und damit für eine Vielzahl neuer Unternehmen mit neuen Arbeitsplätzen.

Ein **Begleitgesetz** zum Telekommunikationsgesetz regelt zeitgleich die Schaffung einer Behörde für Telekommunikation und Post, die 1998 an die Stelle des Bundespostministeriums und des Bundesamtes für Post und Telekommunikation tritt. Sie nimmt vor allem die Aufgabe wahr, Lizenzen zu erteilen, Frequenzen zu vergeben und den offenen Netzzugang zu regeln.

Auch die **Telekommunikationskundenschutzverordnung** ist mit Wegfall des Sprachtelefondienstmonopols zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird es auch in diesem Bereich neben der Deutschen Telekom AG andere Anbieter, neue Netzbetreiber und neue Dienstanbieter geben, die ihre Leistungen direkt dem Kunden anbieten. Der bereits bestehende Kundenschutz wird auf alle Anbieter ausgedehnt.

## 1.2 Verbesserter Kundenschutz

Die neue **Telekommunikations-Kundenschutzverordnung** (TKV) tritt am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Sie gewährleistet, daß der Kunde künftig von den Vorteilen des Wettbewerbs uneingeschränkt profitieren kann. So kann der Kunde nunmehr unter anderem unentgeltlich eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung verlangen. Vom 1. Januar 1999 an hat er zusätzlich die Möglichkeit vorzugeben, bis zu welchem maximalen monatlichen Betrag er telefonieren will. Bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter kann der Kunde künftig seine Rufnummer behalten, wenn er am Standort bleibt.

## 2. Post

Das neue **Postgesetz**, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, gestaltet die Rahmenbedingungen im Postwesen so, daß sich der Übergang von einem noch weitgehend monopolisierten Markt in einen Wettbewerbsmarkt möglichst reibungslos vollziehen kann. Dabei soll der verfassungsrechtliche Auftrag, eine Grundversorgung durch die Post zu gewährleisten, weiter erfüllt werden. Die Grundversorgung umfaßt nur solche Dienstleistungen, für die eine allgemeine Nachfrage am Markt besteht und die allgemein als

unverzichtbar angesehen werden. Die betrifft vor allem Briefsendungen bis 200 Gramm und Infopost bis 50 Gramm (sogenannte Massendrucksaachen), die bis Ende 2002 weiterhin ausschließlich von der Deutschen Post AG befördert und ausgegangen werden. Ebenfalls bis Ende 2002 hat sie das ausschließliche Recht, amtliche Briefmarken zu verwenden.

## UMWELT

### 1. Altauto-Entsorgung

Die **Altauto-Verordnung** tritt am 1. April 1998 in Kraft. Mit ihr werden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Altauto-Entsorgung in Deutschland geschaffen. Hauptziele der Verordnung sind die Abgabe der Altautos in bestimmte, umweltgerecht arbeitende Betriebe, deren Überwachung durch qualifizierte Sachverständige sowie die Festlegung von Umweltstandards für Annahmestellen, Verwertungsbetriebe und Shredderanlagen.

### 2. Batterie-Rückgabe

Verbraucher müssen Batterien künftig entweder an den Handel oder an öffentliche Recycling-Einrichtungen zurückgeben. Der Handel muß künftig gebrauchte Batterien unentgeltlich annehmen. Die neue Batterieverordnung soll in der ersten Jahreshälfte 1998 in Kraft treten.

## VERKEHR

---

### 1. LKW-Straßenbenutzungsgebühr

Die LKW-Jahresgebühr für die Benutzung von Autobahnen in Deutschland ist ab 1. Januar 1998 leicht angestiegen. Aufgrund der jährlich neuen Festsetzung des ECU-Wechselkurses kostet die Jahresgebühr für LKW bis max. drei Achsen künftig 1.474,58 DM (bisher 1.439,19 DM), die Jahresgebühr für LKW mit vier oder mehr Achsen künftig 2.457,63 DM (bisher: 2.398,65 DM). Die Gebührensätze für Tages-, Wochen- und Monatsbescheinigungen bleiben auch im nächsten Jahr unverändert. Betroffen von der Regelung in Deutschland sind grundsätzlich ca. 470.000 zugelassene LKW über 12 t. Die Autobahnbenutzungsgebühr für schwere LKW ab 12 t wird in Deutschland, den Benelux-Staaten und Dänemark erhoben. Schweden ist dem Abkommen in diesem Jahr beigetreten und beabsichtigt, im 1. Quartal 1998 mit der Gebührenerhebung zu beginnen.

### 2. Kfz-Versicherung

Vom 1. Januar 1998 an werden für die An- und Ummeldung eines Autos bei der Zulassungsstelle Versicherungsbestätigungen (sog. Doppelkarten) nach neuem Muster benötigt. Diese neue Doppelkarte ist für jede Zulassung, ob bei Ortswechsel, Kauf oder auch bei einem Versicherungswechsel notwendig. Sie bestätigt den vorläufigen Haftpflichtversicherungsschutz vom Zeitpunkt der behördlichen Zulassung bis zum Bezahlen der Versicherungsprämie.

### 3. Kindersicherung

Ab 1. Januar 1998 müssen Kinder ab 3 Jahren bis 12 Jahren mit einem entsprechenden Rückhaltesystem (angepaßte Kindersitze) auch in Taxen gesichert werden. Für ältere Kinder und solche, die größer als 150 cm sind, gilt (wie schon bislang) die Gurtanlegepflicht. Kleinkinder bis 3 Jahre, die mit Babysitzen gesichert werden müßten, dürfen in Taxen auch nach dem 1. Januar 1998 auf den Rücksitzen ohne Benutzung von Rückhaltesystemen befördert werden.

## 4. Straßenverkehrsrecht

### Verbot von Drogen am Steuer und Promillegrenze

Zukünftig müssen Verkehrsteilnehmer mit Geldbußen bis zu 3.000 DM oder mit Fahrverbot bis zu 3 Monaten rechnen, die sich unter Einfluß von Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain oder Ecstasy ans Steuer setzen.

Wer künftig mit 0,5 Promille Blutalkoholgehalt am Straßenverkehr teilnimmt, muß mit einem Bußgeld in Höhe von 200 DM und 2 Punkten in Flensburg rechnen. Daneben bleibt die 0,8 Promillegrenze mit Sanktion (500 DM Geldbuße, 1 Monat Fahrverbot und 4 Punkte bei fahrlässiger Begehung, im Wiederholungsfall Erhöhung von Fahrverbot und Geldbuße) weiterhin bestehen.

Zwar hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1997 den im Bundestag gefundenen Kompromiß bei der Promillegrenze mit knapper Mehrheit abgelehnt. Da es sich jedoch insgesamt um ein nicht zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, ist zu erwarten, daß der Bundestag mit Kanzlermehrheit den Einspruch des Bundesrates zurückweist. Dies wird vermutlich im Frühjahr 1998 geschehen.

## 5. Beförderung gefährlicher Güter

### 5.1 Gefahrgutbeauftragter

Die rund 30.000 Gefahrgutbeauftragten in Deutschland können ab dem 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 den EU-Schulungsnachweis erwerben, mit dem es möglich ist, ab 1. Januar 2000 der Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten (Sicherheitsberaters) in der gesamten EU nachzugehen. Arbeitsfelder sind Unternehmen, die beim Straßen-, Schienen- und Binnenschiffstransport gefährlicher Güter beteiligt sind.

### 5.2 Gefahrgut-Kostenverordnung

Mit Jahresbeginn dürfen Gebühren nur dann für Überwachungen von Gefahrgut-Transporten erhoben werden, wenn ein begründeter Verdacht oder eine Beschwerde vorliegt oder ein schwerwiegender Verstoß gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt worden ist.

### 5.3 Gefahrguttransport auf dem Rhein

Eine **Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter für die Rheinschifffahrt** enthält eine neue Liste von Stoffen, die zur Beförderung in Tank Schiffen zugelassen sind.

## 6. Seeschifffahrt

### Umweltschutz für die Weltmeere

Mit der **Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See** setzt die Bundesrepublik Deutschland internationale See-Abkommen in nationales Recht um. So müssen nunmehr große Schiffe (mehr als 15 Personen Besatzung) dokumentieren, wie sie ihren Müll entsorgen. Nach den Erfahrungen mit dem Unfall des Öltankers „Braer“ sind die Meldepflichten auf Ereignisse, bei denen zwar noch keine Meeresverschmutzung eingetreten ist, die Gefahr aber noch nicht gebannt ist, ausgedehnt worden.

## 7. Binnenschifffahrt

Mit der Neufassung der **Rheinschifffahrt-Patentverordnung** muß der Nachweis zur Befähigung des Führens eines Rheinschiffes in einem modernen Prüfungsverfahren erbracht werden. Bestandteil der angepaßten Prüfung sind u. a. auch Kollisionsverhütungsregeln. Ebenfalls ab dem 50. Lebensjahr werden periodische Gesundheitsuntersuchungen festgeschrieben.